



**Stadt Lauta**  
**Landkreis Bautzen**

## **Polzeiverordnung der Stadt Lauta**

Aufgrund von § 9 Abs.1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der derzeit gültigen Fassung wird durch Beschluss des Stadtrates vom 18.06.2012 verordnet:

---

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt I - Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Besondere Schutzvorschriften
- § 4 Öffentliche Einrichtungen
- § 5 Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen
- § 6 Gefährdung durch Bäume und Sträucher

#### **Abschnitt II - Umweltschädliches Verhalten**

- § 7 Waschen von Fahrzeugen
- § 8 Tierhaltung
- § 9 Verunreinigungen durch Tiere
- § 10 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

#### **Abschnitt III - Schutz vor Lärmbelästigung**

- § 11 Schutz der Nachtruhe
- § 12 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten
- § 13 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 14 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 15 Haus- und Gartenarbeit
- § 16 Benutzung von Wertstoffcontainern, Laubcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 17 Lärm durch Tiere

#### **Abschnitt IV - öffentliche Beeinträchtigungen**

- § 18 Stadtreicherei und öffentliche Belästigung
- § 19 Abbrennen von offenen Feuern

#### **Abschnitt V - Anbringen von Hausnummern und Briefkästen**

- § 20 Hausnummern
- § 21 Briefkästen

#### **Abschnitt VI - Schlussbestimmungen**

- § 22 Zulassung von Ausnahmen
  - § 23 Ordnungswidrigkeiten
  - § 24 Inkrafttreten
-

## **Abschnitt I – Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Lauta, einschließlich seiner Ortsteile Laubusch, Leippe, Torno und Johannisthal.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle dem Allgemeingebrauch gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 2 Sächsischen Straßengesetzes oder auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehweg die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn mit einer Breite von 1,50 m.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Flächen und Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze unabhängig von den Eigentumsverhältnissen sowie Sportanlagen, der Tornoer Teich, der Stadtpark in Lauta und in Laubusch.

### **§ 3 Besondere Schutzvorschriften**

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Vor allem dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe und spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dass sie Personen, die die Straßen, Wege und Anlagen bestimmungsgemäß benutzen, verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (2) In die öffentlichen Straßen und Gehwege hineinragende Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen (Türen, Deckeln, Rosten, Klammern) versehen sein. Sie sind so anzubringen, dass sie niemanden gefährden oder behindern.
- (3) Das Sichern der Bankette oder Grünflächen vor Grundstücken durch Steine, Palisaden oder ähnliches ist nicht gestattet.

### **§ 4 Öffentliche Einrichtungen**

Es ist verboten, Hydranten, Schieberklappen, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Straßenrinnen oder Kanäle, Versorgungs-, Entsorgungsleitungen, Kabelmarksteine, geodätische Punkte oder dazugehörige Hinweisschilder zuzustellen, zu verdecken, zu verstopfen, zu verunreinigen oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Weise zu beeinträchtigen.

### **§ 5 Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen**

- (1) Die Benutzung der Wege und Anlagen hat ihrer Bestimmung gemäß nur so zu erfolgen, dass diese und darauf befindliche Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung dienen, nicht beschädigt oder zerstört werden.
- (2) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

- Anpflanzungen, Beete und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten und zu befahren, zu verändern oder auszugraben
  - Feuer zu machen
  - Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen zu überklettern
  - außerhalb der Spielplätze zu spielen und sportliche Übungen durchzuführen, bei denen andere erheblich gestört werden
  - Abfälle abzulagern
  - Hunde unangeleint herumlaufen zu lassen
  - Hinweistafeln, Schilder, Schautafeln und andere Einrichtungen oder Anlagen zu beschädigen, zu entfernen oder zu beschmieren
  - in Gewässern zu baden, es sei denn, das Baden ist ausdrücklich erlaubt (nur Tornoer Teich) oder Gewässer zu verunreinigen
  - Leistungen jeder Art anzubieten oder Werbung zu betreiben und
  - jegliches Befahren der Wege und Rasenflächen mit Personenkraftwagen,
  - Krädern, Skateboards und Rollerskates sowie das Abstellen von Fahrzeugen,
- (3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur altersgerecht (bis 12 Jahre) genutzt werden.

## § 6

### Gefährdung durch Bäume und Sträucher

Grundstückseigentümer, Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte sind dafür verantwortlich, dass überhängende Äste von Bäumen und Sträuchern die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen nicht beeinträchtigen.

Bäume, Sträucher und Hecken sind so zu schneiden, dass die Benutzung der Geh- und Radwege ungehindert möglich ist.

## Abschnitt II - Umweltschädliches Verhalten

## § 7

### Waschen von Fahrzeugen

- (1) Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten.
- (2) Das Waschen von Fahrzeugen auf privaten Flächen ist nur mit klarem, reinem Wasser gestattet. Reinigungsvorgänge, bei denen Motoröl, Chemikalien oder andere schädliche Stoffe in das Grundwasser gelangen können, sind außerhalb der dafür vorgesehenen und genehmigten Plätze nicht gestattet.
- (3) Das Waschen von Fahrzeugen, bei denen es zur Glatteisbildung im öffentlichen Bereich kommen kann, ist verboten.

## § 8

### Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auf Gehwegen und auf Flächen nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr an der Leine zu führen. In der anderen Zeit darf der Hund nicht weiter als 5 Meter von der Aufsichtsperson entfernt laufen und muss auf Zuruf sofort hören.
- (3) Hunde, gleich welcher Rasse, haben bei Veranstaltungen und bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb zu tragen.
- (4) Das Halten von Raubtieren, Giftschlangen, Riesenschlangen oder anderer Tiere, von denen

eine unmittelbare Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 9**

#### **Verunreinigung durch Tiere**

- (1) Der Halter und Führer von Tieren, vor allem von Hunden und Pferden, hat dafür Sorge zu tragen, dass sie ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Flächen nach § 2 dieser Satzung verrichten. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Tierhalter oder -führer sofort zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.  
Durch Pferde abgelegter Kot ist vom Reiter oder Gespannführer von den in § 2 dieser Satzung genannten Flächen am gleichen Tag zu entfernen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen (Tornoer Teich) oder Kinderspielflächen fernzuhalten.

### **§ 10**

#### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Besprühungen oder Bemalungen und das Aufstellen von Hinweistafeln, die weder eine Ankündigung, noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die auf Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 verboten. Gleiches gilt für Privateigentum an Stellen, die von Flächen des § 2 Abs. 1 oder 2 oder von Bahnanlagen gut sichtbar sind, es sei denn, es handelt sich um gewerbliche Werbung an der Stätte der Wirkung. Dieses Verbot gilt nicht für das mit Genehmigung der Ortpolizeibehörde erfolgte Plakatieren und für das Anbringen von Werbung an Plakatsäulen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in § 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere die Verunstaltung des Orts- und Straßensbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu befürchten sind.

### **Abschnitt III - Schutz vor Lärmbelästigungen**

### **§ 11**

#### **Schutz der Nachtruhe**

Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, sind zu unterlassen. Als Nachtruhezeit gilt von Montag bis Samstag die Zeit zwischen 22:00 bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 22:00 bis 08:00 Uhr.

### **§ 12**

#### **Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten**

- (1) Akustische Geräte und Musikinstrumente sind so zu benutzen, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Musikinstrumente und Geräte bei offenem Fenster, Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Musikbeschallungen aus oder vor Ladengeschäften, beispielsweise für Werbeaktionen, sind so durchzuführen, dass die Schallrichtung der Lautsprecher ausschließlich auf den Eingang des jeweiligen Geschäfts gerichtet ist und Anwohner durch Lärm nicht erheblich belästigt werden.
- (3) Wer eine öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel oder / und in fliegenden Bauten oder in Gebäuden der Stadt veranstalten will, hat das bei der Ortpolizeibehörde unter Angabe des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Anzahl der erwarteten Teilnehmer drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden. Veranstaltungen im Freien sind generell genehmigungspflichtig.

### § 13

#### Lärm aus Veranstaltungsstätten

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Gebiete und in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar beeinträchtigt bzw. belästigt werden. Gleiches gilt auch für die Besucher von Veranstaltungen und Versammlungsstätten.

### § 14

#### Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Öffentliche Sport- und Spielplätze dürfen nur ihrem Zweck entsprechend und nur bis 22:00 Uhr genutzt werden.
- (2) Sind Sport- und Spielplätze weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt, dürfen sie von Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 20:00 und 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 12:00 und 14:00 Uhr nur in einer Weise benutzt werden, dass keine erheblichen Lärmbelästigungen entstehen.

### § 15

#### Lärm durch Haus-, Hof- und Gartenarbeit

Haus-, Hof- und Gartenarbeit, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr, an Samstagen zwischen 12:00 und 14:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Verordnung zählen insbesondere der Betrieb von motorgetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, Sägen und Bohren, das Schleifen, Holzspalten sowie das Ausklopfen von Teppichen u. ä..

### § 16

#### Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Die Benutzung der Wertstoffcontainer ist werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Glas und anderer Wertstoffe in die Container grundsätzlich untersagt.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle und Wertstoffe neben den Containern abzulagern.
- (3) In öffentliche Papierkörbe ( Abfallkörbe) dürfen nur nach Art und Größe sowie dem Zweck entsprechende Kleinabfälle eingeworfen werden.
- (4) In die von der Stadt aufgestellten orangefarbenen Container darf nur Laub von öffentlichen Straßenbäumen eingebracht werden, das Ablagern von Laub oder Gartenabfällen aus Privatgrundstücken und Müll in diesen Containern ist untersagt.

### § 17

#### Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen, Brüllen oder andere tierische Geräusche mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

#### **Abschnitt IV - Öffentliche Beeinträchtigungen**

### § 18

#### Stadtstreicherei und öffentliche Belästigung

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt

- zu lagern und zu nächtigen
- die Notdurft zu verrichten

- andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonstigen rauschbedingten Verhalten zu belästigen oder zu behindern, wenn dadurch Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auftreten
- Unrat, Lebensmittelreste, Papier, Glas Konservendosen oder sonstige Verpackungsreste oder Müll wegzwerfen oder zurückzulassen
- aggressiv zu betteln (aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht oder ihn durch Festhalten oder Ziehen an der Kleidung körperlich berührt. Ferner bei Beschimpfungen von Passanten, wenn diese nichts geben wollen).

### **§ 19**

#### **Abbrennen von offenen Feuern**

- (1) Das Abbrennen offener Feuer ohne Genehmigung der Ortpolizeibehörde ist grundsätzlich untersagt. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

#### **Abschnitt V - Anbringen von Hausnummern und Briefkästen**

### **§ 20**

#### **Hausnummern**

- (1) Vom Hauseigentümer ist jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude unverzüglich mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Die Hausnummern sind spätestens am Tag des Beginns der Nutzung des Gebäudes anzubringen.
- (2) Hausnummern sind gut sichtbar von der Straße aus am Gebäude anzubringen. Liegen Gebäude von der Straße zurück, kann die Hausnummer auch am Grundstückszugang angebracht werden.

### **§ 21**

#### **Briefkästen**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Grundstücke spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, auf eigene Kosten mit einem Briefkasten zu versehen.
- (2) Die Briefkästen müssen in der Nähe des Grundstückszugangs gut sichtbar befestigt sein.
- (3) Am Briefkasten sind die Familiennamen aller dort gemeldeten Personen anzubringen.

#### **Abschnitt VI - Schlussbestimmungen**

### **§ 22**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht in Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung für den Betroffenen eine unzumutbare Härte kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein.

## § 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
01. entgegen § 3 Abs. 1 Grundstückseinfriedungen so herstellt, dass sie gefährden oder behindern
  02. entgegen § 3 Abs. 2 Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen, die in öffentliche Flächen ragen, nicht ordnungsgemäß verschließt
  03. entgegen § 3 Abs. 3 Bankette oder Grünflächen vor Grundstücken mit Steinen oder Palisaden o.ä. sichert
  04. entgegen § 4 öffentliche Einrichtungen (Hydranten, Schieberklappen u.a.) verdeckt, verstopft, verunreinigt oder im Gebrauch beeinflusst
  05. entgegen § 5 Abs. 1 in Grün- und Erholungsanlagen und auf Spielplätzen, Wege und Anlagen nicht ihrer Bestimmung gemäß benutzt und darauf befindliche Gegenstände beschädigt oder zerstört
  06. entgegen § 5 Abs. 2 in Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen Anpflanzungen oder Rasenflächen betritt, befährt oder verändert, Feuer macht, Wegabsperungen überklettert oder beseitigt, außerhalb der Spielplätze spielt oder sportliche Übungen durchführt, Abfälle ablagert, Hunde unangeleint laufen lässt, in Gewässern badet, in denen es nicht ausdrücklich erlaubt ist, Leistungen jeglicher Art anbietet oder Werbung treibt, die Wege mit Fahrzeugen, Krädern, Fahrrädern, Skateboards oder Rollerskates befährt oder Fahrzeuge abstellt
  07. entgegen § 5 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen die Geräte benutzt, obwohl man älter als 12 Jahre ist.
  08. Tiere entgegen der Vorschrift des § 8 Abs.1 bis 3 hält sowie Hunden bei größeren Menschenansammlungen keinen Maulkorb anlegt
  09. gegen die Anzeigepflicht nach § 8 Abs.4 verstößt
  10. entgegen § 9 Abs. 1 Hunde- und Pferdekot auf öffentlichen Flächen nicht beseitigt
  11. entgegen § 9 Abs. 2 Hunde auf öffentliche Liegewiesen (Tornoer Teich) oder Kinderspielplätze mitnimmt
  12. entgegen § 10 Abs. 1 Plakate außerhalb dafür vorgesehener Plakatträgern anbringt, Flächen ohne Erlaubnis bemalt oder besprüht und ungenehmigte Hinweistafeln aufstellt
  13. gegen die Bestimmungen des § 11 die Nachtruhe stört
  14. akustische Geräte und Musikinstrumente entgegen § 12 benutzt oder spielt und damit andere unzumutbar beeinträchtigt oder belästigt oder eine Veranstaltung im Freien nicht anmeldet
  15. entgegen § 13 Lärm aus Veranstaltungsstätten nach draußen dringen lässt, das Gleiche gilt für Besucher von und vor derartigen Stätten.
  16. Sport- und Spielplätze laut § 14 Abs. 1 nicht dem Zweck entsprechend und nach 22:00 Uhr nutzt
  17. entgegen § 14 Abs. 2, wenn sie weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, während der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr und 20:00 bis 07:00 Uhr nutzt
  18. entgegen § 15 Haus-, Hof- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr, während der zusätzlichen Ruhezeit an Samstagen von 12:00 bis 14:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchführt
  19. entgegen § 16 Abs.1 und 2 Wertstoffcontainer außerhalb der vorgeschriebenen Zeit benutzt und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablagert
  20. entgegen § 16 Abs. 3 größere Abfallmengen in die Papierkörbe im Stadtgebiet einbringt
  21. entgegen § 16 Abs. 4 in die orangefarbenen Container, die die Stadt für Laub aufstellt, andere Dinge einwirft, als das Laub von Straßenbäumen
  22. entgegen § 17 seine Tiere so hält, dass sie störenden Lärm verursachen
  23. entgegen § 18 Abs. 1 auf Flächen nach § 2 Abs. 1-3 lagert oder nächtigt, seine Notdurft verrichtet, andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- und rauschbedingtem Verhalten belästigt oder behindert, Unrat und Müll zurücklässt oder aggressiv bettelt
  24. entgegen § 19 Abs. 1 und 2 offene Feuer abbrennt
  25. entgegen § 20 und 21 Hausnummern und Briefkästen nicht ordnungsgemäß anbringt
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 Sächsischem Polizeigesetz in Verbindung mit § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

**§ 24****Verhältnis zu anderen Vorschriften**

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus dem Sächsischen Polizeigesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Abfallgesetz, dem Sächsischen Abfallwirtschaft und Bodenschutzgesetz, dem Wasserhaushaltgesetz, der Sächsischen Bauordnung, dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Sächsischen Straßengesetz, der Straßenverkehrsordnung, dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Sächsischen Gaststättengesetz, dem Tierkörperbeseitigungsgesetz, dem Sächsischen Wassergesetz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, dem Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, der Geräte- und Maschinenlärmverordnung, dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Hunden, der Gefahrenstoffverordnung bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

**§ 25****Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am **30. Juni 2012** in Kraft.